



Reha-Sport/ Funktionstraining – Verordnungen

Sehr geehrte/r/ Frau /Herr Doktor,

bereits viele Ärzte nutzen die Möglichkeit, ihren Patienten Reha-Sport/ Funktionstraining zu verordnen. Dennoch gibt es immer wieder Fragen zum technischen Ablauf, zur Art der Verordnung oder zur Vergütung. Mit diesem Schreiben möchten wir auf häufig gestellte Fragen eingehen, um eventuelle Probleme zu vermeiden und um das Procedere für Sie zu vereinfachen.

1. Wer darf Reha-Sport/ Funktionstraining verordnen?

Jeder zugelassene Arzt kann Reha-Sport/ Funktionstraining entsprechend § 44 SGB9 verordnen. Eine besondere Fortbildung ist dazu nicht erforderlich.

2. Inhalt und Ziel des Rehabilitationssports:

Rehabilitationstraining wirkt mit Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Ziel ist es, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten.

3. Inhalt und Ziel des Funktionstrainings:

Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik und/ oder Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen (Muskeln, Gelenke usw.) der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein.

Funktionstraining ist organorientiert.

Ziel ist der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/ Körperteile, die Schmerzlinderung, die Bewegungsverbesserung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

4. Wie wird die Verordnung zum Reha-Sport/ Funktionstraining vergütet?

Der Reha-Sport/ Funktionstraining wird als ärztliche Ergänzungsleistung verordnet, **extrabudgetär** abgerechnet (EMB 1621) und mit 120 Punkten vergütet. Die Höhe der Vergütung schwankt zwischen den verschiedenen Kassenärztlichen Vereinigungen, so dass die genaue Höhe nur bei der für Sie zuständigen KV erfragt werden kann. Zusätzlich können mit den Leistungserbringern des Reha-Sport/ Funktionstrainings Vereinbarungen hinsichtlich der Verordnungen getroffen werden – bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Leistungserbringer in Verbindung. Der Leistungserbringer erhält pro Stunde und Teilnehmer gegenwärtig einen Betrag zwischen 4,50 € und 5,00 € (Reha-Sport), 3,65 € (Trockengymnastik) und 4,85 € (Wassergymnastik) vergütet. Mit diesem Betrag sollen alle Kosten abgedeckt werden.

5. Dürfen vom Leistungserbringer zusätzliche Beiträge für den Reha-Sport/ Funktionstraining erhoben werden?

Grundsätzlich dürfen die Leistungserbringer keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen einfordern. Da der Sockelbetrag jedoch häufig nicht kostendeckend ist, werden die Teilnehmer an Rehabilitationssportkursen meistens gebeten, Mitglied in einem Verein zu werden. Mit dem Vereinsbeitritt (der auf die Dauer der Reha-Sport/ Funktionstrainings-Maßnahme beschränkt werden kann) sind die Teilnehmer dann über die Sportverbände versichert. Zusätzlich können die Reha-Sport-Teilnehmer dann auch die anderen Angebote des Vereins nutzen und so langfristig zu einer aktiven Lebensführung motiviert werden. Selbstverständlich müssen die Reha-Sport-Teilnehmer für weitere Angebote des Vereins (z.B. weitere Kurse, Fitness-Training, Sauna usw.) zusätzliche Gebühren oder Beiträge entrichten. Der Sockelbetrag gilt ausschließlich für die Reha-Sport/ Funktionstrainingseinheiten.

6. Wer darf Reha-Sport/Funktionstraining durchführen?

Reha-Sport/ Funktionstraining wird in Vereinen durchgeführt, die beim zuständigen Landesverband für Behindertensport zugelassen und gelistet sind. Die Übungsleiter müssen im Besitz einer gültigen Reha-Sport-Lizenz sein. Für die unterschiedlichen Indikationsbereiche sind neben der „Grundlizenz“ zusätzliche Sonderlizenzen (z.B. Innere Organe, Koronarsport, Neurologie) erforderlich, die der Verein für den Übungsleiter bei der Beantragung von Reha-Sport-Kursen zur Genehmigung von bestimmten Maßnahmen bei dem zuständigen Landesverband für Behindertensport vorlegen muss.

7. Wo erhält man die Verordnungsformulare 56?

Zur Verordnung von Reha-Sport/ Funktionstraining benötigt man das Formular 56, das jeder Arzt kostenlos von seiner zuständigen KV beziehen kann. Die Vereine können die Formulare von speziellen Verlagen kostenpflichtig beziehen.

8. Wie sieht der verwaltungstechnische Ablauf bei einer Verordnung 56 aus?

Der Verwaltungsablauf erfolgt in der Regel in 6 Schritten:

1. Der Arzt stellt die Verordnung Nr. 56 aus.
2. Der Patient sucht sich einen Leistungserbringer (in der Regel ein zugelassener gemeinnütziger Sport- oder Reha-Sport/ Funktionstraining-Verein) aus.
3. Der Verein setzt seinen Stempel in das Formular bzw. füllt das entsprechende Adresskästchen aus.

4. Der Patient geht mit dem ausgefüllten Formular zu seinem Leistungsträger (i.d.R. Krankenkasse). Der Leistungsträger überprüft die Richtigkeit der Angaben und genehmigt die Maßnahme.
5. Der Patient geht mit dem von dem Leistungsträger unterschriebenen Formular 56 zum Leistungserbringer (Verein) und führt die Maßnahme durch. Per Unterschrift bestätigt er jede einzelne durchgeführte Reha-Sport/Funktionstrainingstunde mit Datumsangabe.
6. Der Leistungserbringer (Verein) rechnet mit dem zuständigen Leistungsträger die Reha-Sport/ Funktionstrainingstunden ab (in der Regel wird nach 20 bis 25 Übungsstunden eine Zwischenabrechnung gemacht).

9. Kann die Krankenkasse die Zustimmung zum Reha-Sport/ Funktionstraining verweigern?

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Reha-Maßnahmen, so dass die Kassen die Zustimmung nur verweigern können, wenn der angegebene Leistungserbringer nicht gelistet ist.

10. Welche Reha-Sport/ Funktionstraining-Maßnahmen können verordnet werden?

Es können Reha-Sport/ Funktionstraining-Verordnungen aus allen medizinischen Bereichen verordnet werden. Die häufigsten Verordnungen betreffen folgende Indikationsfelder:

1. Orthopädie (z.B. Rückentraining, Wirbelsäulengymnastik, Mobilisation und Stabilisation von Gelenken, Muskelaufbautraining, Osteoporose-Gymnastik, Haltungsschulung, Koordinationsschulung, Sturzprophylaxe, Gleichgewichtsschulung, Krebsnachsorge usw.).
2. Innere Medizin (z.B. Koronarsport, Gefäßtraining, Herz-Kreislauftraining, Venengymnastik, Diabetes, Adipositas, Asthma bronchiale, obstruktive Lungenerkrankungen, usw.).
3. Sensorik (Sehbinderungen, Blinde).
4. Neurologie (z.B. Aufbautraining nach Schlaganfall, Koordinationstraining, Wahrnehmungsschulung, Multiple Sklerose, Anti-Stress-Gymnastik, Entspannungstraining, Selbstbewusstseinsschulung, sozial-kommunikative Integration, Vermeidung von Burn-out und psychovegetativen Störungen, usw.).
5. Geistige Behinderung (Lernbehinderungen, ADS).
6. Psychiatrie (psychische Erkrankungen, Sucht).

11. Wie viele Trainingseinheiten dürfen verordnet werden?

In der Regel werden im Reha-Sport 50 Trainingseinheiten verordnet, die in einem Zeitraum von 18 Monaten absolviert werden sollen. Funktionstraining wird in der Regel für ein Jahr verordnet. Es ist sehr sinnvoll, 2 **Trainingseinheiten** pro Woche zu verordnen, um optimale Verbesserungen zu erreichen. Zu große Pausen zwischen den einzelnen Trainingseinheiten führen zu merklichen Leistungsrückgängen, was die Motivation zum Weitermachen und die gewünschte Nachhaltigkeit negativ beeinflussen kann.

Bei bestimmten Krankheitsbildern (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen) oder bei gravierenden Fällen können auch 90 oder 120 Trainingseinheiten (Reha-Sport) bzw. 2 Jahre (Funktionstraining) verordnet werden.

12. Können Folgeverordnungen nach Abschluss einer Reha-Sport/ Funktionstrainingmaßnahme ausgestellt werden?

Grundsätzlich sind Folgeverordnungen für eine gegebene Diagnose nicht möglich. In besonders gravierenden Fällen kann jedoch in Absprache mit dem Leistungsträger eine Folgeverordnung ausgestellt werden. Es kann jedoch bei einer anders lautenden Diagnose (neues Krankheitsbild) eine weitere Reha-Sport/ Funktionstrainingmaßnahme verordnet werden, weshalb es sinnvoll ist, nur eine Diagnose in der Verordnung anzugeben. Beim Koronarsport sind Folgeverordnungen möglich. Nach ambul./ stat. Reha sind erneute Verordnungen möglich.

13. Wie lange dauern die Trainingseinheiten?

Für Reha-Sportstunden sind mind. 45 Minuten gefordert. Funktionstraining (nur von speziell qualifizierten Übungsleitern erteilt) dauert mindestens 30 Minuten (Trockengymnastik) und mindestens 15 Minuten (Wassergymnastik).

14. Kann im Reha-Sport/ Funktionstraining auf individuelle Probleme eingegangen werden?

Reha-Sport/ Funktionstraining-Maßnahmen sind grundsätzlich als Gruppentraining vorgesehen, in das indikationsspezifische Übungen und Trainingsinhalte einfließen. In der Regel wird empfohlen, die Teilnehmer entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in etwas homogenen Gruppen zusammen zu fassen, was jedoch nur dann möglich ist, wenn entsprechend viele Teilnehmer zusammen kommen und wenn der Leistungserbringer über ausreichende Raumkapazitäten verfügt.

Kontakt und Informationen:

BPRSV e.V.
 Straße der Jugend 33 · 03050 Cottbus
 Telefon: (0355) 2 90 94 69
 Telefax: (0355) 2 90 94 65
 post@bprsv.de
 www.bprsv.de

